

Erlaubnisumfang für Gastangler - Online - der Niedersächsisch-Westfälischen Anglervereinigung e. V.

(nur in Verbindung mit einer gültigen Gastkarte und Nachweis über das entrichtete Gastkartenentgelt)

Allgemeine Bestimmungen

Jeder Angler ist angehalten, gegenseitige Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen der NWA nicht beschädigt wird. Insbesondere darf niemand belästigt, gefährdet oder gar geschädigt werden. Übermäßiger Alkoholkonsum und Lärm sind zu vermeiden.

1. Den Fischereiaufsehern ist die **Gastkarte, der Nachweis über das entrichtete Gastkartenentgelt und erforderliche Identitätsausweise** zur Überprüfung auszuhandigen. Die Fischereiaufseher sind in jeder Weise zu unterstützen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Die Fischereiaufseher haben das Recht, die Gastkarte bei festgestellten Regelverstößen einzuziehen und das weitere Angeln zu untersagen, wenn eine mündliche Belehrung / Ermahnung vor Ort wegen der Schwere des Verstoßes nicht mehr ausreichend ist.

3. Jeder entnommene Fisch ist zu melden (siehe Fangmeldung). Fische sind waidgerecht zu behandeln oder zu töten (insb. die Verwendung von LipGrips und Gaffs sind verboten).

4. Für Unfallschäden jeglicher Art haften weder die NWA noch die Verpächter oder Grundstückseigentümer.

5. Ufer, Uferböschungen, Deiche, Leinpfade und Grünflächen sind von Abfall jeglicher Art freizuhalten. Deiche, Leinpfade, Böschungen, Uferzonen und Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt, Wiesen und Felder nicht betreten werden. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Ebenso ist das Baden, Durchwaten und Begehen von Gewässern (außer für das Fliegen- und Spinnfischen), sowie das Betreten von Inseln verboten.

6. Das Parken auf NWA-Parkplätzen ist nur zu Angelzwecken mit gut sichtbar angebrachter, gültiger Parkplakette erlaubt. Plaketten dürfen nicht weitergegeben und nicht von Dritten benutzt werden.

7. Das Camping ist an allen NWA-Gewässern verboten. Offene Feuer sind verboten; kleinere Grilltätigkeiten mit geeignetem Grillgerät zum Eigenbedarf sind erlaubt, falls behördliche Verbote dem nicht entgegenstehen. Zugelassen ist ein Wetterschutz für Angler mit einer maximalen Grundfläche von 6,50 m². Dieser Wetterschutz ist so aufzustellen, dass Dritte nicht behindert werden.

8. Die Benutzung von Modell-Booten zum Zwecke des Angelns oder Anfütterns ist verboten (ausnahmsweise in bestimmten Gewässern erlaubt - siehe „Erlaubte Gewässer“). **Jegliche Benutzung von anderen Booten ist für Gastangler untersagt.**

9. An und in Laichschongebieten darf nicht geangelt werden.

10. Untermaßige oder geschützte Fische oder Fische außerhalb des Entnahmefensters sind vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort zurückzusetzen.

11. Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden. Als Köderfische verboten sind Äsche, Forelle, Hecht, Karausche, Karpfen, Nase, Schleie, Zander sowie alle ganzjährig geschützten Fischarten. Elektrisch betriebene Köder sind verboten.

12. Ausgelegte Angeln müssen vom Erlaubnischeininhaber persönlich beaufsichtigt werden (Tierschutzgesetz). Der Angler hat sich in unmittelbarer Nähe zu seinen ausgelegten Angelruten aufzuhalten.

13. Aalschnüre und Reusen sind an allen NWA-Gewässern verboten (TSchG).

Für das Anfüttern in allen Gewässern gelten die in Nr. 14 aufgestellten Regeln:

14.1 Anfüttern muss im direkten zeitlichen Zusammenhang des Angelns stehen, das Anlegen von Futterplätzen im Vorfeld eines Angeltermins ist nicht gestattet.

14.2 Beim Angeln dürfen 2 Ltr. (2 kg Trockenfutter) zugelassener Angelköder plus 1 Ltr. ungefärbter Maden in ein Gewässer eingebracht werden. Mehr als diese zugelassene Menge Futtermaterial darf nicht am Gewässer mitgeführt werden.

14.3 Das Anfüttern mit typischer Tiernahrung für Säugetiere (z.B. Hunde- oder Katzenfutter) wird aus ökologischen und ethischen Gründen in jeglicher Form (auch als Mischfutter) verboten. Dies gilt auch für andere Tiernahrung, die den Anforderungen des Futtermittelgesetzes entspricht.

15. Zum Angeln auf Friedfische dürfen nur Einfachhaken verwendet werden. Paternosterangeln (d.h. mehrere Einzel- oder Mehrfachhaken pro Rute) sowie das Reißen von Fischen sind verboten.

16. Es darf nur an sauberen Angelplätzen geangelt werden. Die Angelplätze und das Umfeld müssen sauber und frei von Unrat (Exkrememente sind umweltfreundlich zu entsorgen) hinterlassen werden. Das Mitführen von Einwegverpackungen für Köder und Anfütterungsmaterial ist am Gewässer verboten!

17. Hunde sind an allen NWA-Gewässern an der Leine zu führen.

18. Jeder Angler ist zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet und hat seine Ruten / Köder nur soweit auszulegen, dass andere Angler im Nah-/Fernbereich nicht eingeschränkt werden. Das gilt auch für die Benutzung von Modell-Booten. Rücksichtsloses Verhalten ist nicht nur unkameradschaftlich, sondern kann auch den Entzug der Gastkarte zur Folge haben. 20 Meter Uferstrecke je Angler werden als ausreichend angesehen.

19. Allgemeiner Erlaubnisumfang ganzjährig freigegebene Fanggeräte an allen Gewässern sofern nicht speziell geregelt:
1 Spinnrute oder 1 Drop-Shot-Rute oder 3 Ruten (davon jedoch nur 2 Raubfischruten) oder eine Köderfischsenke (max. 1 x 1 m) oder 1 Kriebsteller.

20. In der Zeit vom 01.01. bis 30.04. darf in allen NWA-Gewässern nicht mit Köderfischen oder Kunstköder (Blinker, Wobbler, Twister, Fliege usw.) geangelt werden.

Ausnahme: In den Kanalstrecken ist nur während der Zanderschonzeiten (NDS und NRW unterschiedliche Zeiten beachten) die Verwendung von Köderfischen und Kunstködern untersagt.

Schonzeiten

Hechte 01.01. - 30.04. einschließlich

Forellen 15.10. - 15.03. einschließlich

Äschen 01.03. - 15.05. einschließlich

Maränen 01.12. - 31.01. einschließlich

Zander 01.04. - 31.05. einschließlich in Nordrhein-Westfalen

Zander 15.03. - 30.04. einschließlich in Niedersachsen

Edelkrebse und Karauschen sind ganzjährig geschützt

Quappen sind in NRW ganzjährig geschützt

Nicht aufgeführte Fische unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen

Weitere zeitlichen Beschränkungen unter Pkt. 20 der Allgemeinen Bestimmungen

Gesetzliche bzw. vereinsseitige Mindestmaße

Fischart Mindestmaß

Aa = Aal (50 cm)

Ae = Äsche (30 cm)

Al = Aland (25 cm)

Ba = Barsch (20 cm)

Dö = Döbel (40 cm)

Bf = Bachforelle (28 cm)

Rf = Regenbogenforelle (28 cm)

He = Hecht (50 cm)

Ka = Karpfen (40 cm)

Kkr = Kamberkreb (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)

Qu = Quappe (40 cm)

Ra = Rapfen (40 cm)

Skr = Signalkreb (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)

SL = Schleie (30 cm)

Smg = Schwarzmundgrundel** (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)

Tm = Große Teichmaräne (35 cm)

We = Wels (50 cm)

Wf = Plötze, Güster, Rotfeder* (20 cm)

Br = Brassen (30 cm)

Bb = Barbe (40 cm)

Za = Zander (45 cm)

Sb = Sonnenbarsch** (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)

Fb = Forellenbarsch** (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)

Wg = Wolgazander** (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)

Bbb = Blaubandbärbling** (kein Mindestmaß - nicht zurücksetzen)

Nicht aufgeführte Fische unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

* Bei der Entnahme von Köderfischen gelten keine Mindestmaße.

** Folgende Fischarten sind beim Fang aus Artenschutzgründen dem Gewässer zu entnehmen und sofort zu töten: Schwarzmundgrundel, Sonnenbarsch, Forellenbarsch, Wolgazander, Blaubandbärbling. Diese invasiven Fische dürfen auf keinen Fall in ein anderes Gewässer wieder eingebracht werden.

Schwarzmundgrundeln sind nur in den Kanalstrecken, in der Hase (Gew.Nr. 145 und 148) und im Alfee-Zuleiter (Gew.-Nr. 504) als tote Köderfische zugelassen.

Fangbeschränkungen pro Tag

2 Hechte, 2 Karpfen, 2 Salmoniden (Forellen, Äschen usw.), 2 Quappen (NDS), 2 Schleien, 3 Zander, 10 Barsche, 10 Weißfische oder Brassen, 10 Köderfische.

Entnahmefenster [Entnahmefenster]

Die Fischarten dürfen nur entnommen werden, sofern sie das Mindestmaß überschreiten und das Höchstmaß unterschreiten. Es ist gültig für die mit „Entnahmefenster“ am Gewässernamen gekennzeichneten Gewässer (u. a. Kanalstrecken, Heidesee und Kronensee).

Fischart		Mindestmaß	Höchstmaß
Ba	= Barsch	20 cm	40 cm
He	= Hecht	50 cm	85 cm
Za	= Zander	45 cm	75 cm

Fangmeldungen

Für Kontrollen sind entnommene Fische unverzüglich auf der Rückseite der Gastkarte handschriftlich zu vermerken (Fischart, Anzahl und Länge).

Jeder Gastangler ist verpflichtet eine Fangmeldung abzugeben, **auch wenn keine Fische gefangen wurden**. Die Fangmeldung kann über die Homepage erfolgen, und zwar über den Navigationslink „Service/Gastkarten“, über den Button „Fangmeldung“. Die NWA behält sich vor, keine Gastkarte mehr auszugeben, wenn die Fangmeldung nicht abgegeben wurde.

Erlaubte Gewässer

Gewässer Nr. 101 - Deeper Aa

NDS, LK Emsland, Freren, von Gemeindegrenze „Freren-Andervenne/Fürstenausettrup“ bis Große Aa, an der Schapener Str. (K316).

Gewässer Nr. 102 - Große Aa

NDS, LK Emsland, Freren, von der Deeper Aa, an der Schapener Str. (K316) bis Brücke „Langer Wall / Kuhlort“.

Gewässer Nr. 103 - Schaler Aa

NDS, LK Emsland, Freren, von Gemeindegrenze „Freren/Hopsten-Schale“ bis zur Einmündung in die Deeper Aa.

Gewässer Nr. 104 - Die Ahe

NDS, LK Emsland, Freren-Settlage, von Gemeindegrenze „Freren/Fürstenausettrup“ bis Einmündung der Deeper Aa bei Gut Hange.

Gewässer Nr. 130 - Großer Dieckfluss

NRW, LK Minden-Lübbecke, Stadt Pr. Oldendorf-Stemwede, von der Quelle bei Pr. Oldendorf bis ca. 430m vor Varler Str. (L 769). Die Endpunkte sind mit den Schildern „Fischereigrenze Stemwede-Rahden“ gekennzeichnet.

Gewässer Nr. 144 - Hase Halener Feld

NRW, LK Steinfurt, Lotte-Halen, von Brücke Halen/Hollage bis NDS, LK Osnabrück, Bramsche-Achmer, Mittellandkanal.

Gewässer Nr. 145 - Tiefe Hase

NDS, LK Osnabrück, Bramsche-Sögel und -Malgarten, vom Verteilerbauwerk an der Straße zwischen Hesepe und Sögel bis zur Gemeindegrenze Rieste/Sögel.

Beschränkungen: In den Monaten November und Dezember ist das Angeln an jedem Dienstag verboten.

Gewässer Nr. 148 - Hase

NDS, Bersenbrück-Hertmann, von Brücke über Quadenorter Weg (Meschers Brücke) bis Brücke über die Straße „Zum Ahrbruch“ (Nabers Brücke), in der Gem. Badbergen-Wulfthen.

Beschränkungen:

- In den Monaten November und Dezember ist das Angeln an jedem Dienstag verboten.

- Das Betreten des eingezäunten Bereichs des Hase-Seitenarms und das Angeln darin ist verboten.

Gewässer Nr. 504 - Alfsee-Zuleiter

NDS, LK Osnabrück, Bramsche, vom Verteilerbauwerk Sögel bis zur Dreihorstbrücke.

Beschränkungen: Der Betriebsweg des NLWKN darf von der Dreihorstbrücke (westlich der Bahnseite) nur mit gültiger NWA-Plakette befahren werden (s. Beschilderung am Tor).

Mittellandkanal und Zweigkanal (Allgemeine Beschränkungen):

- Vor den Dienstgebäuden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, in sämtlichen Boots- und Yachthäfen, sowie jeweils 50 Meter seitlich von den Einfahrten und den entsprechenden gegenüberliegenden Ufern, sowie von Umschlagstellen aus ist das Angeln verboten.

- Oberhalb und unterhalb sowie innerhalb von Schleusenanlagen, soweit diese als Betriebsgelände ausgewiesen sind, ist das Angeln untersagt.

Die Spitze, Gewässer Nr. 302 (Einmündung Zweigkanal / Mittellandkanal) ist für Gastangler von der Angelerlaubnis ausgenommen. Dieser Bereich umfasst das Dreieck der Einmündung, das von den nächsten drei Brücken (siehe Gewässer Nr. 301, 303 und 401) begrenzt wird.

Gewässer Nr. 300 - Mittellandkanal (NRW) [Entnahmefenster]

NRW, LK Steinfurt, Recke, von Kanal-Km 8 an der L 504 (bberbüren-Hopsten) bis zur L 796 (Neuenkirchener Brücke), Kanal-Km 18,72.

Gewässer Nr. 301 - Mittellandkanal (NRW/NDS) [Entnahmefenster]

NRW, LK Steinfurt, Recke, L 796 (Neuenkirchener Brücke), Kanal-Km 18,72 bis NDS, LK Osnabrück, Bramsche, Straßenbrücke Achmer (Straße Üffeln - Pente).

Gewässer Nr. 303 - Mittellandkanal [Entnahmefenster]

NDS, LK Osnabrück, Bramsche-Pente, von der Brücke (Nähe der Wasserschutzpolizei) bis Bohnte, B 51 (Leckermühle), Kanal-Km 54,36 .

Gewässer Nr. 304 - Mittellandkanal [Entnahmefenster]

NDS, LK Osnabrück, Bohnte, B 51 (Leckermühle), Kanal-km 54,36 bis zur Gemeindegrenze Wimmer zu Schrottinghausen, Kanal-Km 68,5.

Gewässer Nr. 400 - Zweigkanal Teilstrecke 1 [Entnahmefenster]

NDS, Stadt Osnabrück, Osnabrück Hafen bis LK Osnabrück, Wallenhorst, Hollager Schleuse

Beschränkungen:

- Innerhalb der eingezäunten Betriebsgelände und auf der Ostseite, oberhalb der Haster Schleuse, ist das Angeln untersagt.

- Weitere Sperrstrecke: Ölhafen ab Haster Schleuse ca. 350 m bis Tor über den Gleisen.

- Im Hafengebiet erlaubte Strecken sind:

 Ostseite: Wendestelle bis einschließlich Römereschbrücke.

 Westseite: Leinpfador bis einschließlich Römereschbrücke und vom Nordende der Ladestelle Kämmerer bis km 12,988.

- Im Hafengebiet dürfen nicht mehr als 15 Angler gleichzeitig angeln.

Gewässer Nr. 401 - Zweigkanal Teilstrecke 2 [Entnahmefenster]

NDS, LK Osnabrück, Wallenhorst, Hollager Schleuse bis Bramsche-Pente, aber nur bis zur Penter Brücke (letzte Brücke vor Einmündung in den Mittellandkanal)

Gewässer Nr. 520 - Holstenteich bei Ankum

NDS, LK Osnabrück, Ankum, Straße Richt. Bippen

Gewässer Nr. 711, 721, 740, 765 [Modell-Boote]:

Die Benutzung von Modell-Booten zum Zwecke des Angelns oder Anfütterns ist in diesen Gewässer erlaubt (Allgem. Bestimmungen Pkt. 8 beachten).

Gewässer Nr. 711 - Buschmannsee ohne Insel [Modell-Boote]

NDS, LK Vechta, Lohne-Merschendorf (bei Dinklage)

Gewässer Nr. 721 - Heidesee (Großer) [Entnahmefenster] [Modell-Boote]

NDS, LK Osnabrück, Bad Laer

Beschränkungen:

- Vorsicht!

An den Ufern der Heideseen besteht teilweise Abbruchgefahr und damit Lebensgefahr. Die NWA und die Verpächter übernehmen keine Haftung für Personen- oder Sachschäden.

- Das Angeln im Großen Heidesee ist nur in den hellgrün markierten Gewässerabschnitten erlaubt (siehe Skizze im Internet). Anfang und Ende der Angelstrecken sind meist beschildert. Andere Uferbereiche dürfen nicht betreten werden.

- Die Zufahrt darf nur noch über den Schierloher Weg (Feldweg frei für Gastangler) erfolgen, der von der Glandorfer Straße im Ortsteil Schierloh in nördliche Richtung bis zum See führt.

- Das Parken ist nur auf den ausgeschilderten Parkplätzen mit gültiger Parkplakette erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Gastkarte eingezogen.

- Offenes Feuer, Grillen und das Mitführen von Grillgeräten sind lt. Verordnung des LK Osnabrück ganzjährig verboten.

Gewässer Nr. 725 - Hengemühlensee

NDS, LK Emsland, Salzbergen, Sandweg, Zuwegung schräg gegenüber der Kläranlage Rheine.

Gewässer Nr. 740 - Kronensee [Entnahmefenster] [Modell-Boote]

NDS, LK Osnabrück, Ostercappeln-Schwagstorf. Parkmöglichkeit auf dem Parkplatz am Badestrand an der Straße „Zum Kronensee“ oder mit NWA-Schlüssel auf einem NWA-Parkplatz im eingezäunten Bereich

(zu erreichen über Langelager Straße / südlich See). Schlüssel sind gegen eine Kautions bei der Kronensee GmbH unter 05473/2282 (08.00-13.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr) zu bekommen.

Beschränkungen:

- In den touristisch genutzten Bereichen der Kronensee GmbH haben die Freizeitnutzungen der Kronensee GmbH Vorrang. Gegebenenfalls wird die Angel-fischerei per Hinweisschildern untersagt.

- Der eingezäunte NWA-Bereich (Schlüssel erforderlich) im Süden und Osten des Sees kann hingegen ganzjährig genutzt werden.

- Zutritt zum Gelände des Campingplatzes von Mai bis September nur zum Fischen erlaubt (Baden, Familienmitglieder u. a. sind nicht erlaubt).

- Angelverbot in der Badebucht vom 15. Mai bis 15. September.

Gültigkeitsdatum: 01.01.2024